

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 123/14 B

L 9 R 1193/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1396/10 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. März 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.3.2014 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 22.4.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil die Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Eine schlüssige Verfahrensrüge liegt nicht vor.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Be-einflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Be-weisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Klägerin rügt die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*, § 62 SGG). Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubezie-hen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senats-urteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtli-chen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbetei-ligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretba-rer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Andererseits liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die Proble-



matik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (vgl zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 12.7.2006 - BVerfGK 8, 376; vgl auch Senatsbeschluss vom 20.8.2008 aaO, RdNr 9) oder selbst in das Verfahren eingeführt wurde.

- 7 Die Klägerin stützt die Verfahrensrüge darauf, dass das Berufungsgericht vor seiner Entscheidung nicht auf das Senatsurteil vom 12.12.2006 (B 13 R 27/06 R = BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 10), insbesondere auf die in dieser Entscheidung vertretene Auffassung zur Bedeutung der Merkzeichen "G" und "B" hingewiesen habe, zumal die Frage der Wegefähigkeit der Klägerin unter Berücksichtigung der genannten Merkzeichen im Gerichtsverfahren eine untergeordnete Rolle gespielt habe.
- 8 Mit diesem Vortrag ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) nicht substantiiert dargetan. Denn die von der Klägerin gewünschte Information über die Rechtsauffassung des Gerichts noch vor der Entscheidung gebietet Art 103 Abs 1 GG grundsätzlich nicht (stRspr, vgl BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26; vom 5.11.1986 - 1 BvR 706/85 - BVerfGE 74, 1, 6; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7 mwN). Dass insofern besondere Umstände vorgelegen hätten, die zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung ausnahmsweise einen vorherigen Hinweis des Gerichts auf seine Rechtsauffassung geboten hätten, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Klägerin trägt keine Umstände vor, aufgrund derer sie davon hätte überzeugt sein dürfen, dass das LSG angesichts der Merkzeichen "G" und "B" von einer fehlenden Wegefähigkeit ausgehen würde.
- 9 Wenn die Klägerin zudem eine Überraschungsentscheidung darin sieht, dass das LSG ihre Wegefähigkeit festgestellt und keine medizinischen Gründe gesehen habe, wegen derer sie nicht als Führerin eines PKWs am Straßenverkehr teilnehmen könne (S 5 der Beschwerdebegründung), so ist auch damit eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs nicht hinreichend dargetan. Vorliegend ist diese Problematik schon nach eigenem Vortrag Gegenstand von Äußerungen der beteiligten Sachverständigen gewesen. Demnach sei die Wegefähigkeit auch unter Berücksichtigung der Nutzung eines eigenen PKWs in den Gutachten des Dr. S. vom 24.4.2013 und des Dr. H. vom 21.10.2011 unterschiedlich beurteilt worden. Wenn sich das LSG nicht den Ergebnissen des für die Klägerin günstigen Gutachtens des Dr. H. vom 21.10.2011 angeschlossen habe, so kann sie hieraus keine Überraschungsentscheidung herleiten.
- 10 Soweit die Klägerin der Meinung ist, ihr rechtliches Gehör sei deshalb verletzt, weil das LSG davon ausgegangen sei, dass sie über einen eigenen PKW verfüge (S 6 der Beschwerdebegründung), ist ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Aus ihrem Vortrag erschließt sich weder, dass das LSG entscheidungserheblich auf diesen Umstand in seinem Urteil abgestellt habe, noch welche Rechtsansicht das LSG hierzu im Einzelnen vertreten hat.



- 11 Sinngemäß macht die Klägerin die unrichtige Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) geltend. Mit diesem Vortrag kann sie aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gehört werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 12 2. Die Klägerin hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 14 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 Die Klägerin hält für grundsätzliche bedeutsam die Frage:
"Welche Bedeutung hat die Zuerkennung der Merkzeichen 'G' und 'B' nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) für die Beantwortung der Frage der Wegefähigkeit im Rahmen der Gewährung einer Rente wegen ganz oder teilweiser Erwerbsminderung gem. §§ 43; 240 SGB VI?".
- 16 Hierzu trägt sie vor, dass Klärungsbedürftigkeit deshalb bestehe, weil das Senatsurteil vom 12.12.2006 (B 13 R 27/06 R - BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 10) nicht nach der nunmehr gültigen Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV vom 10.12.2008, zuletzt geändert durch Art 1 der VO vom 11.10.2012 <BGBl I 2122>) ergangen sei. Zudem sei diese Entscheidung auf sie nicht übertragbar, weil das Senatsurteil lediglich für die Personengruppe der Epileptiker von Bedeutung sei.
- 17 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin die weitere Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Es fehlt schon an jeder Darlegung, ob und inwieweit sich Änderungen der Rechtslage durch die Ablösung der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" durch die VersMedV



ergeben haben. Im Übrigen reicht allein die Behauptung, das genannte Senatsurteil sei auf ihren Fall nicht übertragbar, weil sie keine Epileptikerin sei, nicht aus, um weiteren bzw erneuten höchstrichterlichen Klärungsbedarf darzulegen. Die Klägerin übersieht, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt (*vgl ua Senatsbeschluss vom 3.1.2011 - B 13 R 195/10 B - Juris RdNr 9 mwN*).

- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

